

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DRUCK- UND DIGITALE MEDIENAUFTRÄGE (AGB-PMS)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Druck- und digitale Medienaufträge. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot ist detailliert und mit den Unterlagen der SBB AG sowie allfälligen Bemerkungen und Muster der Firma einzureichen. Das Angebot erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Bindungsfrist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Die Firma führt allfällige Korrespondenz unter Angabe der Artikel- und Bestellnummer ausschliesslich mit der SBB AG, Strategischer Einkauf, PrintMedia Services, Wylenstrasse 123, 3000 Bern 65.
- 3.2 Die Firma sendet für Druckaufträge, ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag, drei Probeabzüge unter Beigabe von allen dazugehörigen Unterlagen, an PrintMedia Services. Das Gut zum Druck kann auch als PDF-Datei übermittelt werden.
- 3.3 Die Firma versieht die Pakete und Schachteln auf der Stirnseite mit einer weissen Etikette im Format A8 (74 x 52 mm). Die Etikette enthält in gut lesbarer Schriftgrösse **gemäss Muster in Ziff. 24** den Produktnamen, die SBB-Artikelnummer, gegebenenfalls mit Sprachcode, die Gültigkeitsdauer des Produktes, die Anzahl Exemplare pro Paket und Anzahl unter Band.
- 3.4 Die Firma liefert Drucksachen, die kleiner als A4 sind, in A4- Paketen oder in gut gefüllten A4-Schachteln.
- 3.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem die SBB-Artikelnummer sowie die Bestell- und Positionsnummer ersichtlich sind.

- 3.6 Die Firma übergibt die Ware an dem in der Bestellung genannten Ort. Nutzen und Gefahr gehen an diesem Ort auf die SBB AG über.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die SBB AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 4.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die SBB AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 4.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

5 Beizug von Dritten

- 5.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 5.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 5.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beizugezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6 Vergütung

- 6.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 6.2 Eine Verrechnung der Überlieferungsmenge wird nicht akzeptiert. Die Firma darf nur die bestellte Menge fakturieren, auch wenn sie überliefert. Unterlieferungen werden nicht akzeptiert.
- 6.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Verzollungskosten (Incoterms 2000: DDP).
- 6.4 Die Rechnung ist unter Angabe der SBB-Artikelnummer, der Bestellnummer, der Referenz und des Lieferdatums an die Rechnungsadresse in der Bestellung zu richten. Zusätzliche Kosten (z. B. Autorkorrekturen usw.) sowie die MWST sind separat aufzuführen.
- 6.5 Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

7 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Die Rechte an den von der SBB AG gelieferten Materialien (Daten online oder auf Datenträger, Originalvorlagen, Muster, Zeichnungen, Filme, usw.) bleiben bei der SBB AG. Diese Materialien dürfen nur zur Ausführung des betreffenden Vertrages verwendet werden.
- 8.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag sind sämtliche Materialien und die der SBB AG verrechneten Filme und Datenträger nach Ablieferung zurückzusenden, auch wenn nachträglich Korrekturen ausgeführt wurden.
- 8.3 Bei Layout- und digitalen Medienaufträgen sind die Zwischen- und Enddaten Eigentum der SBB AG. Die Firma muss diese Daten mind. 24 Monate archivieren, damit sie von der SBB AG jederzeit abgerufen werden

können. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden.

- 8.4 Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Daten und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

9 Verzug und Konventionalstrafe

- 9.1 Die Firma gerät bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 9.2 Die SBB AG kann der Firma eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.

9.3 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, sofern in der Vertragsurkunde oder in der Bestellung vereinbart, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vertragssumme pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vertragssumme.

- 9.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

10 Abnahme

- 10.1 Die SBB AG prüft die Druckerzeugnisse stichprobenweise nach Erhalt der Ware.
- 10.2 Mängel, welche bei dieser Stichprobe nicht erkennbar waren, müssen der Firma innert 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

11 Gewährleistung

- 11.1 Die Firma haftet dafür, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die SBB AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.
- 11.2 Liegt ein Mangel vor, hat die SBB AG die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung).
- 11.3 Die Mängelrechte verjähren innert 60 Tagen seit Ingebrauchnahme der Druckerzeugnis-

se, spätestens aber innert zwei Jahren seit Ablieferung.

- 11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung für Folgeschäden aus dem Vertrag, die nicht auf Verzug, Mängel oder Immaterialgüterrechtsverletzungen zurückzuführen sind, ist auf die gesamte Vertragssumme beschränkt.

- 12.2 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Untertierlieferanten) wie für ihr eigenes. Materiallieferanten gelten als Hilfspersonen.

13 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 13.1 Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag.

13.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–

- 13.3 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

14 Integrität

- 14.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (www.sbb.ch - [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

- 14.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere

Vorteile angeboten oder angenommen werden.

- 14.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.

14.4 Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 hat die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

- 14.5 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

- 14.6 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

15 Audit

- 15.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.

- 15.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.

- 15.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbe-

richt lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

- 15.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

16 Vertraulichkeit

- 16.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 16.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

- 16.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

- 16.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

- 16.5 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

17 Datenschutz

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

- 17.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.

- 17.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.

- 17.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.

- 17.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

- 17.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

18 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

19 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

20 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

21 Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

22 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

23 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.

24 Musteretikette

Vgl. Ziff. 3.3

Produktenamen

Städtefahrplan Sierre

Artikelnr. mit
Sprachcode d,f,i,e

000.00 d

Gültigkeitsdauer

- 30.11.2007

Anzahl Ex./
Anzahl unter Band

500 / 25